



Stand: Juli 2023

Merkblatt zu alternativen Verlegetechniken und mindertiefer Verlegung beim Breitbandausbau

Dieses Merkblatt gibt anlässlich der Veröffentlichung der DIN 18220 am 28.07.2023 Hinweise zum Umgang mit alternativen Verlegetechniken und mindertiefer Verlegung beim Ausbau der digitalen Infrastruktur, sowohl für den Festnetz- wie auch den Mobilfunkausbau.

1. Welche Regelwerke beschreiben den Einsatz alternativer Verlegetechniken?

Die [DIN 18220](#) des DIN e. V. beschreibt den Einsatz von Trenching-, Pflug- und Fräsverfahren bei der Errichtung von Telekommunikationslinien. Die Norm legt fest, unter welchen Bedingungen diese Verfahren eingesetzt werden dürfen, und ist daher maßgeblich für das Zustimmungsverfahren nach [§ 127 TKG](#).

Das Merkblatt [M Trenching](#) des Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) beschreibt insbesondere die Wiederherstellung des Straßengrundstücks nach dem Einsatz dieser Bautechniken. Das Merkblatt ist daher vorrangig anwendbar für die Phase der Bauausführung.

Beide Regelwerke sind aufeinander abgestimmt. Die DIN 18220 berücksichtigt zu einigen Punkten jedoch Erkenntnisse, die bei der Finalisierung des M Trenching noch nicht vorlagen. Als aktuelleres und höherrangiges Regelwerk ist die DIN 18220 bei Widersprüchen vorrangig anzuwenden.

2. Ist mindertiefe Verlegung mit klassischen Bautechniken noch zulässig?

Ja. Die mindertiefe Verlegung mit klassischen Bautechniken bleibt weiterhin zulässig. Mindertiefe Verlegung mit klassischen Bautechniken muss nach § 127 Abs. 7 TKG ebenfalls weiterhin angezeigt werden.

Die gesonderte Anzeigepflicht nach [§ 127 Abs. 7 TKG](#) bedeutet und rechtfertigt keine Diskriminierung dieser Verfahren. Die Anzeige soll lediglich darauf hinweisen, dass bei Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch noch nicht geregelte Bauweisen Nebenbestimmungen nach [§ 127 Abs. 8 S. 2 TKG](#) zulässig sind.

Solche Nebenbestimmungen sind nur zulässig, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird. Das meint in diesem Zusammenhang vorrangig Gefährdungen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs. Nebenbestimmungen sind daher vorrangig zulässig, um auf einen aufgrund konkreter Tatsachen anzunehmenden Gefahr für den Straßenverkehr zu reagieren (siehe Frage 6).

Die Behinderung späterer Baumaßnahmen, das Risiko von Schäden und ähnliche Gründe sind in der Regel kein Grund für Nebenbestimmungen, da dafür die Folgepflichten in [§§ 129, 130 TKG](#) bestehen (siehe Frage 4).



3. Ergeben sich durch die Veröffentlichung der DIN 18220 Änderungen für den Einsatz grabenloser Bautechniken?

Nein. Grabenlose Bautechniken bleiben im bisherigen Umfang weiterhin zulässig. Die DIN 18220 beschreibt grabenlose Bautechniken nicht, weil diese jedenfalls in Bezug auf den Schutz von Straße und Verkehr bereits den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die bestehenden Regelwerke, u. a. DWA A-125/DVGW GW 304, stellen bereits die erforderlichen Anforderungen für den Schutz von Straße und Verkehr bei der Errichtung von Telekommunikationsleitungen mit grabenlosen Bautechniken.

4. Welche Folgepflichten gelten beim Einsatz alternativer Verlegetechniken?

Für alternative Verlegetechniken und mindertiefe Verlegung gelten dieselben Folgepflichten nach in [§§ 129, 130 TKG](#) wie für andere Bauverfahren. Es kann jedoch häufiger zu einer Inanspruchnahme kommen, da insbesondere mindertief verlegte Leitungen eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Behinderung späterer Arbeiten mit sich bringen.

Die Folgepflichten und deren Durchsetzung sind im [Leitfaden Folgepflichten](#) beschrieben.

Vertrauen auf und konsequente Anwendung der Folgepflichten sind der Schlüssel zu einem sachgerechten Umfang mit alternativen Verlegetechniken und mindertiefer Verlegung. Der Bundesgesetzgeber hat deren Einsatz weitgehend freigegeben, damit das Telekommunikationsunternehmen selbst abwägen kann und muss, ob es schneller und günstiger baut, dafür aber – je nach Bauverfahren und -qualität – das Risiko höherer Folgekosten trägt.

Dieser Ansatz funktioniert nur, wenn auch der jeweilige Straßenbaulasträger im Genehmigungsverfahren die gesetzlich angeordnete Entscheidungsfreiheit des Telekommunikationsunternehmens respektiert, ihn bei etwaigen Folgekosten aber auch nach in [§§ 129, 130 TKG](#) in die Pflicht nimmt.

5. Muss für Bautechniken nach der DIN 18220 noch eine Anzeige nach § 127 Abs. 7 TKG erfolgen?

Nein. Die in der DIN 18220 beschriebenen Bautechniken entsprechen den anerkannten Regeln der Technik im Sinne des [§ 126 TKG](#). Die Anzeigepflicht in [§ 127 Abs. 7 TKG](#) gilt nur, wenn außerhalb der anerkannten Regeln der Technik gearbeitet wird. Die Techniken nach der DIN 18220 sind daher auch nicht mehr „mindertief“ im Sinne des TKG, sondern „regeltief“.

[§ 127 Abs. 7 TKG](#) hat für die Bautechniken nach der DIN 18220 voraussichtlich nur noch theoretische Bedeutung. Anwendbar [§ 127 Abs. 7 TKG](#) nur, wenn mit diesen Bautechniken gearbeitet und die Mindestüberdeckungen nach der DIN 18220 noch weiter unterschritten werden. Das ist in der Baupraxis – soweit bekannt – aber weder verbreitet, noch ist dafür ein Bedarf ersichtlich.

Für mindertiefe Verlegung außerhalb der anerkannten Regeln der Technik [gilt § 127 Abs. 7 TKG](#) unverändert. Insbesondere die mindertiefe Verlegung mit klassischen Bauverfahren ist nach wie vor anzuzeigen.



6. Welche Bedeutung haben DIN 18220 und M Trenching?

Die Inhalte beider Normen sind als anerkannte Regeln der Technik zu bewerten. Die anerkannten Regeln der Technik sind Verhaltensweisen, die sich in der Praxis mehrheitlich bewährt und durchgesetzt haben (s. [BVerwG, Beschluss vom 30.09.1996, 4 B 175.96](#)).

Für die Inhalte von DIN-Normen und ähnlicher technische Regelwerke besteht nach ständiger Rechtsprechung eine tatsächliche Vermutung, dass diese die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben. Ein Gegenbeweis würde ein fundiertes, auf Tatsachen basierendes Gegengutachten erfordern. Ein Verweis auf Einzelfälle oder fehlende eigene Erfahrungen ist kein solcher Gegenbeweis.

7. Dürfen oder müssen beim Einsatz alternativer Verlegetechniken oder mindertiefer Verlegung besondere Anforderungen gestellt werden?

In der Regel nicht. Alternative Verlegetechniken und mindertiefe Verlegung sind in [§ 127 TKG](#) den regulären Verfahren grundsätzlich gleichgestellt. Unter welchen Voraussetzungen die Verfahren nach DIN 18220 eingesetzt werden dürfen, ist in der DIN 18220 abschließend beschrieben, die Wiederherstellung im Merkblatt M Trenching.

Wenn der Einsatz mindertiefer Verlegung die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt, können nach [§ 127 Abs. 8 S. 2 TKG](#) Nebenbestimmungen erlassen werden, wenn diese notwendig sind, diese Beeinträchtigungen abzustellen oder zu reduzieren. Solche zusätzlichen Anforderungen sind nur im Ausnahmefall zulässig und müssen nach [§ 39 Abs. 1 VwVfG](#) in der Zustimmung begründet werden.

Ein Beispiel für eine vertretbare Nebenbestimmung wäre vor Veröffentlichung der DIN 18220 die Vermeidung einer Scheinmarkierung durch eine konkrete, ungünstige Linienführung beim Trenching. Spätestens seit der Veröffentlichung entspricht diese Bauweise den anerkannten Regeln der Technik, so dass [§ 127 Abs. 8 S. 2 TKG](#) gar nicht mehr anwendbar ist. Das ist auch schlüssig: Denn die Vermeidung von Scheinmarkierungen ist nun in der DIN 18220 geregelt und braucht nicht mehr individuell per Nebenbestimmung angeordnet werden.

8. Darf beim Einsatz alternativer Verlegetechniken oder mindertiefer Verlegung eine Abgeltung für erhöhten Unterhaltungsaufwand gefordert werden?

Nein. Für Abgeltungszahlungen gibt es keine Rechtsgrundlage. Etwaiger Mehraufwand bei der Unterhaltung ist nach [§ 129 Abs. 2 TKG](#) zu erstatten, wenn er entsteht, nicht im Voraus. Die Geltendmachung ist auf S. 11 ff. des [Leitfadens Folgepflichten](#) beschrieben.

Es ist möglich, einzelvertraglich gegen angemessene Abgeltungszahlungen auf die Einhaltung der Folgepflichten zu verzichten. Davon ist jedoch abzuraten. Die Abgeltung von Folgepflichten würde negative Anreize für die Bauqualität setzen; wer für spätere Schäden nicht einzustehen hat, hat keinen objektiven Grund mehr, solche Schäden zu vermeiden.

Zudem existieren keine durch Verwaltungserfahrung oder Wissenschaft abgesicherten Grundlagen für die Berechnung solcher Abgeltungszahlungen.



9. Darf beim Einsatz alternativer Verlegetechniken oder mindertiefer Verlegung eine Sicherheitsleistung gefordert werden?

In der Regel nicht. Die Forderung von Sicherheitsleistungen ist nach [§ 127 Abs. 8 S. 3 TKG](#) nur im Ausnahmefall möglich und in aller Regel weder zulässig noch hilfreich. Das gilt auch für den Einsatz alternativer Verlegetechniken oder mindertiefer Verlegung.

Funktion solcher Sicherheiten ist allein die Absicherung gegen eine Insolvenz. Bei der Durchsetzung der Folgepflichten hilft regelmäßig keine Sicherheitsleistung, sondern die Verwendung der Muster im [Leitfaden Folgepflichten](#).

Eine Sicherheitsleistung ist bei der Errichtung von Telekommunikationslinien regelmäßig entbehrlich. Denn Schuldner der Folgepflichten ist das Telekommunikationsunternehmen, nicht etwa der Bauunternehmer. Telekommunikationsunternehmen sind regelmäßig nicht besonders insolvenzgefährdet; im Fall einer Insolvenz würde zudem in aller Regel ein anderer Unternehmer das Netz übernehmen und damit auch in die Folgepflichten eintreten.

Daher sind Sicherheiten außer bei konkreten Tatsachen, die eine erhöhte Insolvenzgefahr belegen, regelmäßig nicht zu begründen. Wird eine Sicherheitsleistung gefordert, müssen die Gründe auf Basis konkreter Umstände des Einzelfalls in der Zustimmung dargelegt werden.

10. Meine Frage wurde nicht beantwortet. Wohin kann ich mich wenden?

Die [Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr](#) bietet weitergehende Informationen zum Zustimmungsverfahren, den Mindestüberdeckungen bei klassischer Bauweise und eine Möglichkeit zur Online-Antragstellung für die Errichtung von Telekommunikationslinien in den durch sie verwalteten Straßen.

Das [Bundesministerium für Digitales und Verkehr](#) erläutert in seinen „Fragen und Antworten“ zahlreiche Fragen zum TKG-Wegerecht.

Das [Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung](#) steht durch sein Referat 13 für alle Fragen zum Einsatz alternativer Verlegetechniken und mindertiefer Verlegung in Niedersachsen sowie natürlich zum Ausbau der digitalen Infrastruktur in unserem Bundesland gern zur Verfügung (breitband@mw.niedersachsen.de).

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Referat 13: Digitale Infrastruktur
Friedrichswall 1
30159 Hannover
www.mw.niedersachsen.de

Das vorliegende Merkblatt steht Ihnen als Download auf der Homepage des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, www.mw.niedersachsen.de, unter der Rubrik „Digitale Infrastruktur“ zur Verfügung.